

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 090/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung		
Datum 19.02.26	Geschäftszeichen 14/1	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) 1) Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (Seiten 8) 2) Gegenüberstellung der bisherigen und der neugefassten Rechnungsprüfungsordnung mit Anmerkungen (Seiten 17)
Federführender Fachbereich: Örtliche Rechnungsprüfung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	18.03.2026	Vorberatung
Haupt-und Finanzausschuss	28.05.2026	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	11.06.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Schwelm in der vorgelegten Fassung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die derzeit geltende Rechnungsprüfungsordnung hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 21.07.2011 beschlossen (zuletzt geändert durch Beschluss des Rates am 29.11.2018, Beschluss-Vorlage 126/2018).

Durch verschiedene Änderungen der gesetzlichen Grundlagen ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich. Hierüber wurde der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2025 informiert und eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung angekündigt.

Neben der Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen war bei der Neufassung leitendes Ziel auf eine Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen einschließlich der Nennung einzelner Paragraphen zu verzichten und stattdessen die Rechnungsprüfungsordnung auf solche Regelungen zu reduzieren, welche die gesetzlichen Rechtsgrundlagen ergänzen („Verschlankung“). Damit entfällt im Idealfall künftiger Anpassungsbedarf der Rechnungsprüfungsordnung bei weiteren gesetzlichen Änderungen. Zudem richtet sich damit der Fokus auf die individuellen örtlichen Regelungsinhalte.

Die gesetzlichen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind insbesondere in den §§ 102, 103 sowie 104 Abs. 1 GO NRW geregelt. Neu hinzugekommen ist im pflichtigen Aufgabenkatalog die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

In der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung sind im Sinne der oben genannten Verschlinkung die gesetzlichen Aufgaben nicht mehr im Einzelnen aufgelistet, sondern es wird in Ziffer 3 auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW verwiesen.

Im Vergleich zur früheren Rechtslage ist als weitere wesentliche Änderung zu verzeichnen, dass in § 104 Abs. 2 GO NRW neben den Pflichtaufgaben Aufgaben benannt sind, welche die örtliche Rechnungsprüfung in eigener Entscheidung, d.h. auch ohne Aufgabenübertragung durch den Rat, wahrnehmen kann („Kann-Aufgaben“).

Im Einzelnen handelt es sich in § 104 Abs. 2 GO NRW um die nachfolgenden Aufgaben, die in der bisherigen Rechnungsprüfungsordnung im Rahmen der damals geltenden Gesetzesgrundlage vom Rat übertragen wurden (Ziffer 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsordnung alte Fassung):

- die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
- die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW,
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

Die Gemeindeordnung eröffnet damit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bezogen auf diese vorgenannten drei Aufgabenbereiche einen Steuerungsspielraum.

Um diesen Steuerungsspielraum nutzen zu können, greift die zur Beschlussfassung vorliegende Fassung der Rechnungsprüfungsordnung die Möglichkeit des § 104 Abs. 2 GO NRW auf. Diese Aufgaben sind in der Neufassung nicht mehr wie bisher in dem vom Rat übertragenen Aufgabenkatalog enthalten, sondern fallen mit Bezug auf die Gemeindeordnung NRW unter die in Ziffer 3.1 angeführten fakultativen Aufgaben.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt damit künftig nach Prüfermessen der örtlichen Rechnungsprüfung (u.a. Risiko- und Nutzenorientierung) unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Die im Vorwort der Rechnungsprüfungsordnung niedergelegte Zielsetzung ein rechtmäßiges, ordnungsgemäßes, zweckmäßiges sowie wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu

fördern, ist bei der Ausübung des vorgenannten Prüfermessens von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu beachten.

Neben den gesetzlichen Pflichtaufgaben und den in § 104 Abs. 2 GO NRW geregelten „Kann-Aufgaben“ kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 3 GO NRW weitere Aufgaben übertragen. Diese sind in der Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung unter Ziffer 4 zu finden.

Im Zuge der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen wurden auch die übrigen Regelungen kritisch auf die Erforderlichkeit einer schriftlichen Fixierung in einer Rechnungsprüfungsordnung überprüft und insgesamt der inhaltliche Aufbau neu strukturiert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist der Vorlage neben der neugefassten Rechnungsprüfungsordnung als weitere Anlage eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung mit Hinweisen zum Umgang mit den einzelnen Regelungsinhalten beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf das Klima:

Keine

Der Vorsitzende
gez. Beckmann